

„Copy“ – „Paste“ und mehr

Rechtliche Gefahren aus dem Internet und wie man sich als Unternehmer schützt

Eine ordentliche Firewall ist selbstverständlich, um den Server und die unternehmenswichtigen Dateien zu schützen. Was aber muss der Unternehmer sonst noch im Umgang mit dem Internet beachten? Welche Gefahren lauern? Wie kann er sich schützen?

Hier ein Überblick:

Plagiatsgefahren

Nicht erst seit der Affäre um den ehemaligen Herrn Dr. zu Gutenberg und seine mit Kopien gespickte Doktorarbeit dürfte bekannt sein, dass geistiges Eigentum geschützt ist. Darunter fallen neben Texten auch Grafiken und Fotos. Unternehmer, die ihre Homepage erstellen bzw. erstellen lassen sowie sonstige Werbepublikationen, Angebote etc. herausbringen wollen, müssen darauf achten, dass die von ihnen verwendeten Texte, Grafiken und Bilder nicht urheberrechtlich durch Dritte geschützt sind.

Dies bezieht sich insbesondere auf das auf der Homepage verwandte Kartenmaterial, um den Unternehmensstandort darzustellen. Das Herauskopieren von geschütztem Kartenmaterial kann zu teuren Abmahnungen führen.

Das Gleiche gilt auch bezüglich der Verwendung von Texten. Ein „Kopieren“ („Copy“) und „Einfügen“ („Paste“) darf in unternehmensrelevanten Dokumenten, auch auf der Homepage, nicht erfolgen. Auch hier drohen Abmahnungen.

Abmahnungen haben nicht nur zum Gegenstand, dass eine oft

überzogene Unterlassungserklärung gefordert wird. Hier empfiehlt es sich bei dem Erhalt einer Abmahnung genau zu prüfen, welche Unterlassungserklärung abgegeben werden soll und ob diese gegebenenfalls einzuschränken ist. Abmahnungen werden darüber hinaus von Konkurrenten in der Regel nicht selbst verfasst. Es werden hiermit nicht selten Rechtsanwälte beauftragt, die neben der Abmahnung und der Unterlassungserklärung dem Abgemahnten auch noch eine entsprechende Honorarrechnung präsentieren. Aufgrund der großzügig von den Gerichten festgesetzten Streitwerte im Bereich des Wettbewerbs- und Urheberrechts drohen damit auch noch erhebliche finanzielle Nachteile bei der Verletzung von Urheberrechten.

Sich einfach eine Homepage „zusammenzubasteln“ oder Werbebroschüren selbst zu erstellen, kann statt neuer Kunden somit erheblichen Schaden mit sich bringen.

Der Unternehmer ist immer verantwortlich

Die Verantwortlichkeit des Unternehmers ist jedoch nicht auf die rein geschäftliche Tätigkeit begrenzt. Auch dort wo Mitarbeiter unternehmenseigene Internetzugänge „privat“ nutzen, steht der Unternehmer jedenfalls im Außenverhältnis in der Haftung.

Wenn also ein Mitarbeiter über den unternehmenseigenen Internetzugang unerlaubte Dateien herunterlädt, insbesondere an fälschlicherweise sogenannten Internet-„Tauschbörsen“ für Musik, Videos und Bildern teilnimmt, bei denen in der Regel illegal





urheberrechtlich geschützte Dateien weitergegeben werden, haftet der Unternehmer im Außenverhältnis gegenüber dem Rechtsinhaber, also in der Regel den Produktionsfirmen bzw. Lizenzinhabern.

Diese Lizenzinhaber beschäftigen zwischenzeitlich ganze Anwaltskanzleien und Tochterfirmen mit der Aufdeckung, Abmahnung etc. von illegalen Downloads bzw. illegalen Dateiweitergaben. Hierbei liegen zwischenzeitlich Urteile vor, wonach die Internetprovider verpflichtet sind, aufgrund von ermittelten IP-Adressen, die konkret einem Anschluss zugeordnet werden können, die Anschlussinhaber, also in unserem Fall die jeweiligen Unternehmen, mitzuteilen. Der früher notwendige mühselige Weg über die Staatsanwaltschaften entfällt somit. Ist einmal die IP-Adresse ermittelt, ist somit der Anschlussinhaber als quasi bekannt anzunehmen. Der Anschlussinhaber haftet nach der ganz einheitlichen Rechtsprechung für all das, was über den Internetzugang an Downloads und Uploads erfolgt.

Schäden, die die Lizenzinhaber geltend machen, liegen in der Regel im mehrfachen vier-

bis fünfstelligen Bereich. Hinzu kommen in der Regel noch entsprechende Anwaltsgebühren für Abmahnungen etc.

Damit der Unternehmer als Arbeitgeber sich gegenüber den Arbeitnehmern zumindest theoretisch schadlos halten kann, ist in jedem Fall anzuraten, entsprechende betriebliche Anweisungen herauszugeben, die eine private Internetnutzung untersagen. Es liegen zwischenzeitlich Entscheidungen vor, wonach Arbeitsverhältnisse aufgrund übermäßigen privaten Internetgebrauch am Arbeitsplatz gekündigt werden können.

Jedoch ist hier zu beachten, dass eine erhebliche Pflichtverletzung notwendig ist. Diese wird jedenfalls dann bejaht, wenn unbefugter Download von erheblichen Datenmengen erfolgt, Rufschädigung des Arbeitgebers, insbesondere durch pornografische Inhalte, und zusätzliche Kosten durch die Nutzung des Internets durch die Arbeitnehmer vorliegen.

Es empfiehlt sich in jedem Fall arbeitsrechtlich regelmäßig auf das Verbot von jedenfalls überzogener Internetnutzung hinzuweisen.

**Veranstaltungstipp:
snapshot: Mythos Original –
über Kopien, Duplikate und
Reproduktionen**

Für die einen ist es ein Kompliment, für die anderen ein Verbrechen: Wann ist etwas eine Inspiration, Referenz, Hommage, wann ein Plagiat?

Die Ausstellung zeigt u.a. von Studenten nachgebaute Designklassiker, chinesische Reproduktionen, Open Design Produkte und Online-Plattformen.

**Ausstellung bis 17. Juli
UdK Berlin, designtransfer
Einsteinufer 43-53
Berlin-Charlottenburg**

www.designtransfer.udk-berlin.de

Autor:



Rechtsanwalt **Jan Dennerlein**
Kanzlei Dr. Pürschel und Partner
Tauentzienstraße 3
10789 Berlin
Tel: 030/210099-0
Fax: 030/210099-99
E-Mail:
kanzlei@anwaltpartner.de
Homepage:
www.anwaltpartner.de